

entstand dort aber ein früher fehlender zahlreicher Stand von Büdnern, Häuslern und Kossäten.

Bauernunruhen. Die Unzufriedenheit über die Knechtung rief seit ca. 1450 viele Aufstände hervor, meist mit festem, agrarischem Programm, doch bei wachsender Bewegung auch mit sozialistischen Ideen. Besonders verhetzte 1476 der „Pfeifer von Niklashausen“, ein schwärmerischer junger Hirt Hans Böhm, den man wohl den deutschen Savonarola genannt hat. Er trat in feurigen Predigten gegen die Habsucht der herrschenden Klassen und zuletzt besonders gegen die Verweltlichung des Klerus auf und forderte eine völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände. Die Bewegung, die ganz Franken ergriffen hatte, wurde von den Bischöfen von Würzburg und Mainz erstickt; Hans Böhm erlitt den Flammentod.

Quellen. Blume III Kap. 2 u. 5.

Anschaung. Bauern und Landsknechte des 16. Jh. bei Lehmann 10.

§ 105. Die Territorien.

Quellen. DW⁹ 5846—902, 5946—62, 6152—709, 6247—72.

Literatur. Leo, Die Territorien des Deutschen Reiches im Mittelalter seit dem 13. Jh., 2 B 1865, 67. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, 1909 (Abh. d. sächs. Ak. phil.-hist. Kl. 27, 18). Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschl., 1863. Luschin von Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände. HZ. NF XLVII 427f. v. Below, Territorium und Stadt, 1900. DW⁹ 6059—141, 6334—428.

Der Einfluß der Goldenen Bulle auf die Entwicklung der nichtkurfürstlichen Territorien wird grell beleuchtet durch das sogen. *Privilegium maius*, eine dreiste Fälschung Rudolfs IV. von Österreich (1359), die nach einem Jh. bereits für echt gehalten und von Friedrich III. bestätigt wurde, weil sie mit der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr in Widerspruch stand.

Inhalt der Landeshoheit. Herzogliche, gräfliche, lehnherrliche, Immunitäts- und Vogteirechte, grund- und dienstherrliche Befugnisse, die innerhalb desselben Territoriums ursprünglich in verschiedenen Händen waren, kamen allmählich in erblichen Besitz einer Familie und verschmolzen zum Begriff der Staatsgewalt. Solange die Hoheitsrechte nicht geteilt waren, galt als Landesherr der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Die kleineren Gewalten wurden allmählich durch Einführung eines landesfürstlichen Beamtentums überwunden. Dies war in den einzelnen Territorien verschieden. Unter den Beamten der Zentralverwaltung begegnet am häufigsten der Hofmeister und Kanzler. Marschall und Kämmerer hatten sich meist von Beamten der Hofverwaltung zu Beamten der Landesverwaltung entwickelt. Als Beiräte wurden nötigenfalls vom Landesherrn Hofleute herangezogen, die seit dem 14. Jh. vielfach zu Ratskollegien vereinigt, den Charakter kommissarischer Behörden bekamen. Verwaltung und Rechtspflege waren nirgends getrennt.

Landstände. Das Wort ist wahrscheinlich zuerst in den Niederlanden gebraucht und seit Wende des 15/16. Jh. auch im Reich für Reichs- und Landstände angewendet worden. Früher wurden sie als *meliores* oder *maiores terre*, im Sachsenspiegel *dat land* genannt. Wie im fränkischen Reiche die Königsboten Beamtentage abhielten und die Stammesherzöge die Grafen ihres Gebietes zu Hof- und Landtagen entboten, so pflegten